BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen zur
Verordnung über die Kosten und Informationspflichten
nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
(Altersvorsorge-Kosten und -Informationspflichten-Verordnung – AltvKInfV)

Lobbyregisternummer: R001475

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf konkretisiert die im Altersvorsorgereformgesetz eingeführten neuen Altersvorsorgeprodukte und schafft ein umfassendes Regelwerk zu Kostenoffenlegung, Produktinformationen, Risikoklassifizierung und Performancedarstellungen.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Neue Produktwelt der privaten Altersvorsorge

In der Verordnung soll insbesondere die Einführung von Altersvorsorgedepots ohne Garantien, von Standarddepots Altersvorsorge, von Garantieprodukten mit 80 %-Garantie und von neuen Auszahlungsprodukten berücksichtigt werden.

Einheitliche Kostenoffenlegung

Nach der Verordnung soll künftig eine verbindliche Gliederung aller Kosten vorgeschrieben werden.

Ausgewiesen werden müssen dabei die Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten, Kosten der Vermögensanlagen, Vertragsmantelkosten, Wechselkosten und weitere anlassbezogene Kosten.

Erstmals sollen Kosten des Produktmantels und Kosten der hinterlegten Kapitalanlagen getrennt darzustellen sein.

Einführung von Effektivkosten auf PRIIPs-Basis

Die Effektivkosten sollen künftig nach den PRIIPs-Methoden als Gesamtkostenindikator berechnet werden. Hierzu werden sämtliche Kostenbestandteile berücksichtigt, standardisierte Renditeannahmen verwendet und umfangreiche Dokumentationspflichten eingeführt.

Neue Risiko- und Performancedarstellung

Für sämtliche Altersvorsorgeprodukte werden Gesamtrisikoindikatoren, Performance-szenarien und standardisierte Wertentwicklungsannahmen vorgegeben.

Erweiterte Informations- und Veröffentlichungspflichten

Im Rahmen der Informations- und Veröffentlichungspflichten sind insbesondere detailliertere Produktinformationsblätter, jährliche Informationsschreiben, Informationen vor Beginn der Auszahlungsphase, Kostenänderungsanzeigen und Veröffentlichung von Muster-Produktinformationen auf den Internetseiten der Anbieter vorgesehen.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Hinweis auf erneute Abschluss- und Vertriebskosten bei Vertragswechseln

Im Produktinformationsblatt soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden müssen, dass bei einem Anbieterwechsel erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen können.

III. Anmerkungen im Einzelnen

Grundsätzliche Bewertung

Der BVK begrüßt das Ziel des Verordnungsgebers, die Transparenz und Vergleichbarkeit der neuen Altersvorsorgeprodukte zu verbessern. Die Vereinheitlichung von Produktinformationen, Kostenangaben und Performanceszenarien kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Funktionsweise der neuen Produktwelt für Verbraucher nachvollziehbarer zu machen. Insbesondere ist positiv zu bewerten, dass der Entwurf kein ausdrückliches Verbot von Bestandsvergütungen enthält und damit die wirtschaftliche Bedeutung der laufenden Betreuung von Altersvorsorgeverträgen anerkennt.

Allerdings sieht der BVK in mehreren Bereichen erheblichen Nachbesserungsbedarf, um Wettbewerbsverzerrungen, Fehlanreize und eine Schwächung qualifizierter Beratung zu vermeiden.

Sicherung von Bestandsvergütungen und laufender Betreuung

Die Verordnung enthält detaillierte Regelungen zur Kostentransparenz, äußert sich aber nicht ausdrücklich zur Absicherung bestehender Vergütungsmodelle im Zuge der Überführung von Vertragsbeständen in die neue Produktwelt. Gerade bei der künftig erleichterten Übertragung von Altersvorsorgekapital auf neue Produkte besteht die Gefahr, dass etablierte Betreuungsvergütungen wirtschaftlich ausgehöhlt und damit die unbedingt notwendige Betreuung und Beratung der Vorsorgenden über die Vertragslaufzeit gefährdet werden.

Aus Sicht des BVK muss berücksichtigt werden, dass die Beratung und Betreuung eines Altersvorsorgevertrages nicht mit dem Vertragsabschluss enden. Die fortlaufende Begleitung von Kunden, die Überprüfung der Förderberechtigung, die Anpassung von Verträgen an veränderte Lebenssituationen sowie die Unterstützung in Leistungs- und Auszahlungsphasen

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

verursachen dauerhafte Aufwendungen. Werden Bestandsvergütungen geschwächt oder faktisch verdrängt, wird die langfristige Betreuung insbesondere kleiner und mittlerer Vertragsvolumina wirtschaftlich erschwert.

Vergütungsmodelle benötigen Rechtssicherheit – Zulässigkeit einer Netto-Abschluss-Vergütung (NAV-Vergütung)

Die zunehmende Verbreitung depotbasierter Altersvorsorgeprodukte wird auch neue Vergütungsmodelle hervorbringen. Neben klassischen Bestandsprovisionen gewinnen laufende, am Depotwert orientierte Vergütungen an Bedeutung.

Der Entwurf erwähnt zwar mögliche Vergütungen Dritter im Rahmen von Beratung oder Vertrieb, enthält jedoch keine ausdrückliche Einordnung wertabhängiger Vergütungsmodelle. Dies schafft Rechtsunsicherheit für Anbieter, Vermittler und Verbraucher.

In diesem Zusammenhang fordert der BVK neben dem Erhalt klassischer Bestandsvergütungen auch eine faire Anerkennung moderner, wertbasierter Vergütungsmodelle wie der NAV-Vergütung. Diese stellen eine nachhaltige Alternative dar und müssen rechtssicher sowie bürokratiearm in die Kostenstrukturen nach § 7 AltvKInfV integriert werden können.

Gerade bei Altersvorsorgedepots kann eine laufende NAV-Vergütung die Interessen von Kunde und Berater in besonderer Weise miteinander verbinden, da die Vergütung unmittelbar von der langfristigen Wertentwicklung des Vertrages abhängt.

Übermäßige Bürokratiebelastung

Der BVK unterstützt Transparenzpflichten grundsätzlich. Gleichwohl erscheint die Kumulation der vorgesehenen Informationspflichten problematisch.
Anbieter müssen künftig individuelle Produktinformationsblätter, Muster-Produktinformationen, jährliche Informationsschreiben, Informationen vor Beginn der Auszahlungsphase sowie Kostenänderungsanzeigen erstellen und fortlaufend aktualisieren. Hinzu kommen umfangreiche Berechnungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten bei den Effektivkosten sowie den Risiko- und Performancedarstellungen.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage des Verordnungsentwurfs, die Verordnung verursache keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, kaum nachvollziehbar. Die neuen Vorgaben werden erhebliche Anpassungen von IT-Systemen, Vertriebsprozessen und Produktdokumentationen erfordern.
Die Belastungen treffen insbesondere kleinere und mittelgroße Anbieter sowie Vermittlerorganisationen. Gerade diese werden hierdurch jedoch unverhältnismäßig stark belastet.

Gefahr irreführender Kapitalmarkt- und Auszahlungsdarstellungen

Besonders kritisch bewertet der BVK die Gefahr, dass Altersvorsorgedepots mit unrealistischen Rendite- und Auszahlungsprognosen beworben werden.

Bereits heute werben einzelne Neobroker und digitale Plattformen mit sehr hohen prognostizierten Auszahlungen. Die zugrunde liegenden Berechnungen basieren teilweise auf langfristig konstanten Kapitalmarktrenditen von rund 7,5 % jährlich, berücksichtigen Kosten nur eingeschränkt und unterstellen, dass steuerliche Vorteile aus der Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung automatisch wieder investiert werden. Zugleich bleiben die gesetzlich vorgeschriebenen Umschichtungen in risikoärmere Anlageformen vor Beginn der Auszahlungsphase vielfach unberücksichtigt. Die dargestellten Auszahlungsbeträge können dadurch deutlich höher ausfallen als bei realitätsnäheren Annahmen, nach denen sich die prognostizierten Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten, geringeren Renditeannahmen und der gesetzlich vorgesehenen Umschichtung erheblich reduzieren.

Hinzu kommt, dass Auszahlpläne teilweise in einer Weise dargestellt werden, die bei Verbrauchern den Eindruck einer lebenslangen Altersrente hervorrufen kann. Tatsächlich handelt es sich bei einem Auszahlplan um einen Kapitalverzehr über einen begrenzten Zeitraum. Wird dieser Unterschied nicht deutlich kommuniziert, drohen Fehlvorstellungen über die tatsächliche finanzielle Absicherung im Alter. Die Wertentwicklungen sollten sich am Aktienanteil orientieren. Es sollten realistische Wertentwicklungsannahmen gemäß den Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages zugrunde zu legen sein. Demnach sollen Effektivkosten, Gesamtrisikoindikator und erwartete Leistungen nach den europäischen Vorgaben der PRIIPs-Verordnung und den Anhängen IV, V und VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ermittelt werden. Hochrechnungen von Auszahlplänen bis Endalter 85 linear

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

mit 7,5% bei einem maximalen Aktienanteil von 30% in den Standarddepots ab Auszahlungsbeginn sollten daher untersagt werden.

Wettbewerbsverzerrungen durch „Nullkosten"-Werbung

Der BVK sieht ferner die Gefahr, dass einzelne Anbieter die neue Produktwelt für aggressive Niedrigkosten- oder „Nullkosten"-Werbung nutzen.
Verbraucher könnten den Eindruck gewinnen, bestimmte Produkte seien dauerhaft kostenfrei. Tatsächlich ermöglicht die Gesetzeslage jedoch unter bestimmten Voraussetzungen spätere Kostenanpassungen. Werden diese Möglichkeiten in der Kommunikation nicht ausreichend transparent gemacht, entsteht die Gefahr einer verzerrten Wettbewerbswahrnehmung.
Die Hochrechnungen sollten gemäß der bereits oben genannten PRIIPs-Systematik unter realistischen Kostenannahmen getroffen werden. Besondere Subventionen zum Beginn des AVD sollten nicht linear auf die nächsten Jahrzehnte hochgerechnet werden und damit in der Folge auch keine unrealistischen Erwartungen bei den Verbrauchern erwecken.

Bedeutung qualifizierter Beratung

Die Reform schafft eine deutlich größere Produktvielfalt als das bisherige Riester-System. Verbraucher müssen künftig zwischen Garantieprodukten, Altersvorsorgedepots, Standarddepots und unterschiedlichen Auszahlungsformen wählen. Gleichzeitig sind Fragen der Kapitalanlage, des Risikos, der Förderung sowie der Besteuerung zu berücksichtigen.
Der BVK hält es deshalb nach wie vor für problematisch, dass insbesondere Standarddepots ohne verpflichtende Beratung vertrieben werden können. Aus Verbandssicht nimmt mit der Komplexität der Produktwelt auch die Bedeutung qualifizierter persönlicher Beratung zu. Transparenz kann Beratung unterstützen, sie jedoch nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere für Verbraucher mit geringer Kapitalmarkterfahrung.

Wünschenswert wäre aus Verbraucherschutzgesichtspunkten zudem eine einmalige Rückkehrmöglichkeit in die alte Riesterwelt innerhalb der ersten Monate, falls man im Nachgang feststellt, dass man eine Fehlentscheidung getroffen hat.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

IV. Fazit

Der BVK unterstützt das gesetzgeberische Ziel, die private Altersvorsorge transparenter, verständlicher und attraktiver zu gestalten.
Der Referentenentwurf enthält zahlreiche sinnvolle Ansätze zur Vereinheitlichung von Kosten- und Produktinformationen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass auf ein Verbot von Bestandsvergütungen verzichtet wurde.

Für eine ausgewogene und praxistaugliche Umsetzung der Reform fordert der BVK jedoch weitere Ergänzungen und Klarstellungen:

1. Klare Absicherung bestehender Bestandsvergütungen und laufender Betreuungsvergütungen auch bei Produktübertragungen in die neue Altersvorsorgewelt.

2. Ausdrückliche Anerkennung und rechtssichere Einordnung NAV-basierter Vergütungsmodelle als zulässige Form laufender Betreuungskosten.

3. Überprüfung und Reduzierung bürokratischer Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten auf das für den Verbraucherschutz notwendige Maß.

4. Verpflichtende Verwendung realistischer Renditeannahmen und nachvollziehbarer Auszahlungsdarstellungen bei Altersvorsorgedepots. Dabei müssen Kosten, Umschichtungsregeln und unterschiedliche Auszahlungsformen angemessen berücksichtigt werden. Hochrechnungen dürfen keine irreführenden und überzogenen Erwartungen bei Verbrauchern wecken.

5. Schärfere Transparenzanforderungen für Kostenwerbung und ein wirksamer Schutz vor irreführenden Nullkosten- oder Renditeversprechen.

6. Stärkung der qualifizierten Beratung als zentrales Verbraucherschutzelement der privaten Altersvorsorge und Überprüfung der Möglichkeit eines beratungsfreien Vertriebs bei Standarddepots.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de

Nur wenn Transparenz, Verbraucherschutz, faire Wettbewerbsbedingungen und eine flächendeckende qualifizierte Beratung gleichermaßen gewährleistet werden, kann die Reform der privaten Altersvorsorge das Vertrauen der Verbraucher stärken und dauerhaft zu einer höheren Verbreitung kapitalgedeckter Altersvorsorge beitragen.

Bonn, den 19.11.2026

Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550 – E-Mail: bvk@bvk.de – Internet: www.bvk.de